



ÖFFENTLICHE URKUNDE

errichtet von

NOTAR LIC. IUR. RAPHAEL HOFSTETTER
URKUNDSPERSON DES KANTONS AARGAU

mit Büro in 5610 Wohlen
beurkundet in 5610 Wohlen, den

KAUFVERTRAG

für Fr. 716'500.--

I. Vertragsparteien

1. Verkäuferin

Frau **Ruth Lehner geb. Weber**, geb. 19. Mai 1941, geschieden, von Zürich und St. Gallen, in 8049 Zürich, Geeringstrasse 44

vertreten laut Vollmacht durch Herrn **Felix Tobias Sponagel**, geb. 14. Januar 1960, von Zürich ZH, in 8800 Thalwil, Oberer Gütschliweg 4

2. Käuferin

Einwohnergemeinde Wohlen

vertreten durch den Gemeinderat Wohlen und dieser durch die Herren Arsène Perroud, geb. 16. März 1977, von Attalens FR, in Wohlen AG, Gemeindeammann, und Christoph Weibel, geb. 5. März 1975, von Schüpfen BE, in Hägglingen AG, Gemeindeschreiber

II. Vertragsobjekt

Die Verkäuferin, Frau **Ruth Lehner geb. Weber,**

veräussert an

die Käuferin, **Einwohnergemeinde Wohlen,**

und diese übernimmt zu Eigentum folgendes Grundstück als

Vertragsobjekt:

Grundbuch Wohlen Nr. 752, Plan 49

2'866 m² Acker, Wiese, Weide, Huebächer, Wilstrasse

Anmerkungen

Weg- und Drainageunterhaltungspflicht

Dienstbarkeiten

Recht: Fuss- und Fahrwegrecht z.L. 4488

Last: Fuss- und Fahrwegrecht z.G. 751, 755, 756, 757

Recht: Fuss- und Fahrwegrecht z.L. 751, 755, 756, 757

Last: Durchleitungsrecht z.G. 751, 752, 755, 757

Recht: Durchleitungsrecht z.L. 751, 752, 755, 757

Grundlasten

Keine

Vormerkungen

Keine

Grundpfandrechte

Keine

III. Kaufpreis

1. Der Kaufpreis für das Vertragsobjekt beträgt
Fr. 250.-- pro m², für 2'866 m² somit total Fr. 716'500.--
=====
(Franken siebenhundertsechzehntausendfünfhundert).
2. Dieser Kaufpreis von Fr. 716'500.-- wird innert sechzig Tagen nach erfolgter Eintragung dieses Kaufvertrages im Tagebuch des Grundbuchamtes Wohlen zur Zahlung fällig. Die Zahlung hat für Rechnung der Verkäuferin auf das Konto IBAN CH27 8149 0000 0025 4086 8, lautend auf Erben Anna Maria Weber-Wietlisbach, bei der Raiffeisenbank Thalwil Genossenschaft, Thalwil, zu erfolgen.
3. Die Verkäuferin verzichtet auf die Sicherstellung des Kaufpreises durch ein unwiderrufliches Zahlungsversprechen.

Die Urkundsperson wird seitens der Verkäuferin bevollmächtigt und beauftragt, diesen Kaufvertrag dem Grundbuchamt Wohlen zur Eintragung der Handänderung anzumelden, wenn alle notwendigen Zustimmungen vorliegen sowie wenn zudem die Voraussetzungen für die Grundbuchanmeldung gemäss Ziffer 14. der verschiedenen Vertragsbestimmungen erfüllt sind.

IV. Verschiedene Vertragsbestimmungen

1. Der Besitzesantritt des Vertragsobjektes durch die Käuferin in Rechten und Pflichten, Nutzen und Gefahr erfolgt mit der Eintragung dieses Kaufvertrages im Tagebuch des Grundbuchamtes Wohlen.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass dieser Kaufvertrag dem Grundbuchamt Wohlen zur Eintragung der Handänderung angemeldet werden kann, wenn alle notwendigen Zustimmungen vorliegen sowie wenn zudem die Voraussetzungen für die Grundbuchanmeldung gemäss Ziffer 14. der verschiedenen Vertragsbestimmungen erfüllt sind.

2. Die Verkäuferin leistet der Käuferin für das Vertragsobjekt keinerlei Währschaft, weder für Rechts- noch für Sachmängel. Jede Gewährleistung wird - soweit gesetzlich zulässig - seitens der Verkäuferin wegbedungen. Nach Eintragung dieses Kaufvertrages im Tagebuch des Grundbuchamtes Wohlen trägt die Käuferin das Risiko der Überbaubarkeit des Vertragsobjektes, allfälliger Aus- oder Umzonungen sowie aller behördlicher Massnahmen. Im heutigen Zeitpunkt ist das Vertragsobjekt als Bauland eingezont. Es liegt in der Gewerbezone und ist nach den geltenden Bau- und Nutzungsvorschriften der Gemeinde Wohlen überbaubar.

Aufgrund der Vereinbarungen im vorstehenden Absatz leistet die Verkäuferin der Käuferin für die Qualität des Baugrundes und für die Tauglichkeit des Baugrundes für eine allfällige Überbauung keinerlei Währschaft.

Die Verkäuferin bestätigt, dass das Vertragsobjekt nicht im Kataster der belasteten Standorte des Kantons Aargau eingetragen ist und dass nach ihrer Kenntnis und ihrem Wissen das Vertragsobjekt nicht mit Altlasten oder unzulässigen Materialablagerungen im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung belastet ist.

Sollten im Grund und Boden des Vertragsobjektes dennoch umweltgefährdende Stoffe oder unzulässige Materialablagerungen (insbesondere Altlasten) vorhanden sein und bei der Überbauung des Vertragsobjektes zum Vorschein kommen, gehen die Kosten für deren vorschriftsgemässe Beseitigung und Entsorgung sowie für alle damit zusammenhängenden Massnahmen im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung allein zulasten der Käuferin (auch bei freiwilliger Entsorgung). Als umweltgefährdende Stoffe und unzulässige Materialablagerungen (Altlasten) gelten sämtliche Stoffe und Materialablagerungen, welche nach den Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung nicht auf einer ordentlichen Aushubdeponie entsorgt werden können, sondern gesondert auf einer Spezialdeponie entsorgt werden müssen, unabhängig davon, ob diese zu einem Eintrag im Kataster der belasteten Standorte des Kantons Aargau führen könnten. Die Kosten der Entsorgung gehen in jedem Fall allein zu Lasten der Käuferin.

Die Käuferin erklärt, dass sie über die Orts- und Zonenlage des Vertragsobjektes, über die auf das Vertragsobjekt zutreffenden öffentlich-rechtlichen Bau- und Nutzungsvorschriften und damit über dessen Überbauungs- und Verwendungsmöglichkeiten orientiert ist.

Mit der Unterzeichnung dieses Kaufvertrages bestätigt die Käuferin, dass sie von der Urkundsperson auf die Tragweite und die Konsequenzen dieser Vertragsbestimmung aufmerksam gemacht worden ist.

3. Die Käuferin erwirbt das Vertragsobjekt im heutigen Erschliessungsgrad als unerschlossene Baulandparzelle (Gewerbezone). Sämtliche für die Erschliessung des Vertragsobjektes anfallenden Kosten (Strassenbauten, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen) sowie allfällige Perimeterbeiträge an Strassenbauten und übrige Erschliessungswerke gehen zu Lasten der Käuferin und sind von ihr separat zu bezahlen.

Zu Lasten der Käuferin gehen auch alle Kosten für die Anschlussleitungen, für den Anschluss, für die grundstückinterne Erschliessung sowie alle mit der Überbauung des Grundstückes zusammenhängenden Gebühren, Beiträge und Abgaben nach den jeweils geltenden Reglementen der Gemeinde Wohlen.

Die Käuferin erklärt, dass sie über den heutigen Erschliessungsgrad des Vertragsobjektes und damit über den Umfang der noch anfallenden Erschliessungsarbeiten orientiert ist.

4. Die Vertragsparteien bestätigen, dass im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Kaufvertrages weder zwischen ihnen noch zwischen der Käuferin und einer Drittpartei ein Werkvertrag oder GU-Vertrag für die Überbauung des Vertragsobjektes abgeschlossen worden ist.
5. Das Vertragsobjekt wird der Käuferin auf den Antrittstag frei von irgendwelchen Miet- oder Pachtverhältnissen übergeben.

Das Pachtverhältnis mit Herrn Beat Gürber, Brunnenhof, 5622 Waltenschwil, ist durch die Verkäufer aufgehoben worden. Die Käuferin ist darüber informiert, dass das Vertragsobjekt jedoch auch nach Aufhebung des Pachtverhältnisses weiterhin und auf Zusehen hin durch Herrn Beat Gürber bewirtschaftet worden ist und auch noch wird. Die Käuferin wird sich bezüglich der künftigen Bewirtschaftung des Vertragsobjektes direkt mit Herrn Beat Gürber vereinbaren.

6. Die Käuferin erklärt, dass sie von der Verkäuferin und von der Urkundsperson über den Inhalt der auf dem Vertragsobjekt eingetragenen Anmerkung und Dienstbarkeiten orientiert und aufgeklärt worden ist. Die Käuferin verzichtet darauf, dass ihr die Begründungstexte der Anmerkung und der Dienstbarkeiten ausgehändigt werden.

Die Käuferin erklärt, dass sie von der Urkundsperson darauf hingewiesen worden ist, dass öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen unabhängig von einer Anmerkung im Grundbuch rechtsgültig bestehen können. Die Käuferin hat sich daher bei den entsprechenden Amtsstellen über solche Eigentumsbeschränkungen (Nutzungsvorschriften und -beschränkungen, baurechtliche Vorschriften und Auflagen etc.) direkt zu informieren.

7. Die Vertragsparteien halten ausdrücklich fest und bestätigen, dass das Vertragsobjekt eingezont ist und in der Gewerbezone liegt und nach den Bau- und Nutzungsvorschriften der Gemeinde Wohlen überbaut werden kann. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) vom 4. Oktober 1991 finden deshalb auf das Vertragsobjekt und den vorstehenden Kaufvertrag keine Anwendung.
8. Die Parteien bestätigen mit Unterzeichnung dieses Kaufvertrages, dass sie von der Urkundsperson über die Grundzüge der Steuerfolgen dieses Rechtsgeschäftes (Grundstückgewinnsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Vermögenssteuer, Liquidationsgewinnsteuer etc.) sowie über den Vorrang des öffentlichen Rechts und die gesetzlichen Grundpfandrechte orientiert und aufgeklärt worden sind. Die Parteien erklären, dass sie keine weitergehenden Abklärungen durch die Urkundsperson wünschen.

Insbesondere halten die Parteien fest, dass allfällige, durch den vorliegenden Kaufvertrag auf Seiten der Verkäuferin ausgelöste steuerliche Abgaben (z.B. Grundstückgewinnsteuer) zu ihren Lasten gehen und von ihr allein zu bezahlen sind. Die Käuferin haftet weder persönlich noch mit dem Vertragsobjekt für die Bezahlung allfälliger steuerlicher Abgaben der Verkäuferin.

9. Gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) sind Planungsvorteile mit einer Mehrwertabgabe auszugleichen. Sofern für das Vertragsobjekt eine solche Mehrwertabgabe zur Ausgleichung von Planungsvorteilen durch die Verkäuferin zu bezahlen ist, besteht für diese ein gesetzliches Grundpfandrecht. Die Parteien stellen fest, dass für das Vertragsobjekt im heutigen Zeitpunkt keine solche Mehrwertabgabe geschuldet ist.

10. Die sämtlichen Notariats- und Grundbuchkosten dieses Kaufvertrages, wofür die Parteien solidarisch haften, werden von diesen je zur Hälfte getragen.

Hingegen gehen die Kosten für die Errichtung von allfälligen Grundpfandrechten zur Finanzierung des Kaufpreises allein zu Lasten der Käuferin.

11. Das Original dieses Kaufvertrages wird beim Grundbuchamt Wohlen hinterlegt und dient diesem als Eintragungsbeleg. Die Parteien erhalten je eine beglaubigte Fotokopie dieses Kaufvertrages.
12. Die Urkundsperson wird mit allen erforderlichen Grundbuchanmeldungen bevollmächtigt und beauftragt.
13. Der Einwohnerrat der Gemeinde Wohlen hat diesem Kaufvertrag zugestimmt und den Gemeinderat Wohlen gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. m des Gemeindegesetzes zum Abschluss dieser Urkunde ermächtigt. Der Beschluss ist rechtskräftig. Es wird auf den betreffenden Auszug aus dem Protokoll des Einwohnerrates der Gemeinde Wohlen verwiesen.
14. Der vorstehende Kaufvertrag wird unter der Bedingung abgeschlossen, dass die folgenden Verträge gleichzeitig unterzeichnet werden und gleichzeitig mit dem vorliegenden Kaufvertrag dem Grundbuchamt Wohlen zur Eintragung angemeldet werden können:
 - a) Kaufvertrag zwischen den Erben der Frau Maria Theresia Weber, als Verkäufer, und der Einwohnergemeinde Wohlen, Wohlen, als Käuferin, über Grundbuch Wohlen Nr. 751
 - b) Kaufvertrag zwischen den Erben des Herrn Anton Weber-Drechsler, als Verkäufer, und der Einwohnergemeinde Wohlen, Wohlen, als Käuferin, über Grundbuch Wohlen Nr. 755
 - c) Kaufvertrag zwischen den Erben der Frau Anna Helena Weber, als Verkäufer, und der Einwohnergemeinde Wohlen, Wohlen, als Käuferin, über Grundbuch Wohlen Nr. 756
 - d) Kaufvertrag zwischen den Erben des Herrn Felix Weber, als Verkäufer, und der Einwohnergemeinde Wohlen, Wohlen, als Käuferin, über Grundbuch Wohlen Nr. 757

Sollte der Abschluss der unter lit. a bis lit. d hiervor genannten Verträge nicht gleichzeitig mit dem vorliegenden Kaufvertrag erfolgen oder sollten diese Verträge nicht gleichzeitig mit diesem Kaufvertrag dem Grundbuchamt Wohlen zu Anmeldung eingereicht werden können, steht der Käuferin und der Verkäuferin das Recht zu, von diesem Kaufvertrag entschädigungslos zurückzutreten und auf den Erwerb bzw. die Veräusserung des Vertragsobjektes zu verzichten.

Im Falle des Rücktrittes durch die eine oder die andere oder durch beide der Vertragsparteien wird auch der Kaufpreis von Fr. 716'500.-- nicht zur Zahlung fällig. Die angefallenen Vertragskosten würden dann von jener Vertragspartei getragen, welche für das Nichtzustandekommen des gesamten Rechtsgeschäftes verantwortlich ist.

Die Urkundsperson wird seitens der Vertragsparteien angewiesen, diesen Kaufvertrag dem Grundbuchamt Wohlen erst dann zur Eintragung der Handänderung anzumelden, wenn alle notwendigen Zustimmungen vorliegen und wenn zudem gleichzeitig die unter lit. a bis lit. d vorstehend genannten Verträge dem Grundbuchamt Wohlen zur Eintragung angemeldet werden können.

Ob die Voraussetzungen für die Anmeldung dieses Kaufvertrages beim Grundbuchamt Wohlen gegeben sind, liegt einzig und allein in der Verantwortlichkeit der Urkundsperson. Das Grundbuchamt Wohlen hat hier keine Prüfungspflicht und ist von der Verantwortlichkeit entbunden.

15. Mit Unterzeichnung dieser Urkunde erklären und bestätigen die Urkundsparteien gegenüber der Urkundsperson, dass sie die vorstehende Urkunde in Gegenwart der Urkundsperson gelesen haben und dass der Inhalt der Urkunde ihrem Willen entspricht.

